

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KN 2/07 KR R

L 2 KN 16/05 KR (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 108/01 KR (SG Düsseldorf)

1. Innung für Orthopädie-Technik für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Westring 24, 44787 Bochum,
2. Innung für Orthopädie-Technik für den Regierungsbezirk Detmold,
Hans-Sachs-Straße 2, 33602 Bielefeld,
3. Innung für Orthopädie-Technik Düsseldorf,
Auf der Klosterstraße 73-75, 40211 Düsseldorf,
4. Innung für Orthopädie-Technik Köln,
Frankenwerft 35, 50667 Köln,
5. Innung für Orthopädie-Technik für den Regierungsbezirk Münster,
Ossenkampstiege 111, 48163 Münster,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See -Knappschaft- ,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat den Klägerinnen auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit im Revisionsverfahren wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitgegenstand des Revisionsverfahrens war die von den klagenden Innungen begehrte Feststellung, dass ihre Mitglieder von der beklagten Krankenkasse bei der Versorgung mit den von den Ausschreibungen der Jahre 2004 und 2006 erfassten wiederverwendbaren Hilfsmitteln als Leistungserbringer zu berücksichtigen sind. Die Beklagte hat ihre Revision gegen das der Klage stattgebende Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 18.1.2007 zurückgenommen. Die Klägerinnen haben beantragt, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen und den Streitwert für alle Instanzen auf 500.000 Euro festzusetzen.
- 2 1) Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in seiner bis zum 1.1.2002 geltenden alten Fassung, weil die Klage am 27.11.2001 beim Sozialgericht eingegangen und damit vor dem Inkrafttreten des neuen Kostenrechts (§ 197a SGG) am 2.1.2001 rechtshängig (§ 94 SGG) geworden ist (*BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff und BSG SozR 4-1930 § 8 Nr 1 RdNr 1*). Da die Klägerinnen mit ihrer Feststellungsklage erfolgreich gewesen sind, war es angemessen, die Beklagte zu verpflichten, den Klägerinnen auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.
- 3 Da § 197a SGG und die dort in Bezug genommenen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes hier nicht anwendbar sind, war lediglich über die Kostenlast wegen der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten und nicht auch über gerichtliche Kosten zu entscheiden.
- 4 2) Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit im Revisionsverfahren war nach § 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO auf 500.000 Euro festzusetzen (*vgl BSG SozR 4-1930 § 8 Nr 1 RdNr 2 und 3*). Dieser Betrag entspricht dem wirtschaftlichen Interesse der Klägerinnen und ihrer Mitglieder an der begehrten Feststellung.
- 5 Die von den Klägerinnen begehrte Festsetzung des Gegenstandswertes für die Vorinstanzen kam nicht in Betracht, weil der Streitgegenstand im ersten Rechtszug und zu Beginn des zweiten Rechtszuges noch weiter reichte. Erst im Laufe des Berufungsverfahrens ist das Be-



gehen auf den im Berufungsurteil beschriebenen Umfang zurückgeführt worden. Demgemäß erschien es angebracht, die Festsetzung des Gegenstandswertes für diese Rechtszüge den Vorinstanzen zu überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)